Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2528
06.10.95

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 2. Oktober 1995 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes

1. Abgeordnete **Gisela Schröter** (SPD)

Gibt es nach Auffassung der Bundesregierung hinreichende Anhaltspunkte dafür, daß der frühere Botschafter in Paris, Dr. Jürgen Sudhoff, nach seinem aktuellen Gesundheitszustand dienstfähig ist, und hat die Bundesregierung veranlaßt, daß aus diesem Grund eine amtsärztliche Überprüfung vorgenommen wurde?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 26. September 1995

Botschafter a. D. Dr. Jürgen Sudhoff ist nach dem vorliegenden amtsärztlichen Gutachten dauernd unfähig, seine Dienstpflichten zu erfüllen.

Nach den Ausführungen des amtsärztlichen Gutachtens zur Art der gesundheitlichen Beeinträchtigung hat die Bundesregierung keine Anhaltspunkte dafür, daß die Dienstfähigkeit von Dr. Jürgen Sudhoff wiederhergestellt ist.

2. Abgeordnete **Gisela Schröter** (SPD)

Ist damit zu rechnen, daß Botschafter a. D. Dr. Jürgen Sudhoff, in den diplomatischen Dienst zurückkehren wird?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 26. September 1995

Unter Bezugnahme auf die Antwort zu Ihrer Frage 1 ist diese Frage zu verneinen.

3. Abgeordnete **Dr. Cornelie Sonntag-Wolgast** (SPD)

Von welchen Instanzen des Sudan – außer der Regierung und der deutschen Botschaft – hat sich die Bundesregierung die Bestätigung geholt, daß den sieben Sudanesen, die am 12. September 1995 vom Frankfurter Flughafen aus abgeschoben wurden, in ihrem Heimatland keine Gefahr drohe?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 27. September 1995

Unabhängig von der Zusicherung der sudanesischen Regierung beruht die Auffassung der Bundesregierung, daß den sieben in den Sudan zurückgeführten Sudanesen in ihrem Heimatland keine Verfolgungsgefahr droht, auf Erkenntnissen der deutschen Botschaft in Khartoum, auf dortigen Informationen von Opposition, Menschenrechtsbeobachtern, Kirchenkreisen und westlichen Auslandsvertretungen sowie vor allem auf Informationen der Familienangehörigen und der Betroffenen selbst.

4. Abgeordnete **Dr. Cornelie Sonntag-Wolgast** (SPD)	Wie beurteilt die Bundesregierung die Lage der Menschenrechte im Sudan?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 27. September 1995

Die sudanesische Regierung steht seit ihrer Machtübernahme im Juni 1989 im Mittelpunkt von Menschenrechtskritik. Gaspar Biro, der VN-Sonderberichterstatter, hat in seinen beiden im Februar 1994 und 1995 veröffentlichten Berichten Menschenrechtsverletzungen bestätigt. Erwähnt werden darin aber auch Menschenrechtsverletzungen durch die südsudanesischen Bürgerkriegsparteien.

Insbesondere Regimekritiker, die ihre oppositionelle Haltung offen äußern oder politisch aktiv sind, müssen mit Verhaftungen, Vernehmungen, Strafverfahren und Aburteilungen rechnen. Dies zeigte sich auch gerade wieder bei den jüngsten Studentenunruhen Mitte September 1995 in Khartoum. Die Sicherheitskräfte sind eine verläßliche Stütze der islamistisch-fundamentalistischen Regierung von Staatspräsident Beshir. Sie greifen hart und oftmals auch willkürlich durch. Hauptgegner sind alle Anhänger eines an der pluralistischen Demokratie nach westlichem Muster orientierten Staates, Protagonisten einer Loslösung des Südens vom Nordsudan und alle unbotmäßigen Offiziere. Als Geste des guten Willens ist eine Ende August 1995 verkündete Amnestie von zahlreichen prominenten politischen Gefangenen (darunter auch der Ex-Premier Sadiq el Mahdi) gedacht. Die bisherige Erfahrung mit der Verhaftungspraxis der sudanesischen Behörden läßt jedoch keine dauerhafte Änderung der Politik vermuten.

Nicht-Moslems sind Einschränkungen politischer und auch wirtschaftlicher Art unterworfen. Eine systematische Arabisierungs- und Islamisierungspolitik ist erkennbar. Opfer dieser Politik sind die verschiedenen christlichen Gruppen in gleicher Weise wie die Angehörigen von Naturreligionen, aber auch solche muslimischen Gruppen, die die politische Grundeinstellung der (formell aufgelösten) National Islamic Front (NIF) nicht teilen. Eine religiöse Verfolgung i. e. S. findet nicht statt. Auch ist weder ein theoretisches noch ein praktisches Verbot religiöser Betätigung bekannt. Gleichwohl werden Christen im Alltag von staatlichen Stellen z. T. diskriminiert.

Besorgniserregend bleibt die Anwendung der Strafrechtsbestimmungen der Sharia, die im ganzen Sudan, prinzipiell also auch für Nicht-Muslime im Südsudan, gelten. Politische Parteien bleiben auch nach der Auflösung des Revolutionsrats verboten. Vereinzelt wurden Angehörige der verbotenen Parteien wegen ihrer Partei- oder auch Gewerkschaftszugehörigkeit verhaftet, wobei eine klare Linie nicht zu erkennen ist.

Die Bundesregierung setzt sich auf allen politischen Ebenen nachdrücklich für eine Verbesserung der Menschenrechtslage ein. Auf der 51. Sitzung der VN-Menschenrechtskommission im März 1995 in Genf hat sie sich deutlich für eine verurteilende Resolution zur Lage im Sudan ausgesprochen. Die mit eingebrachte Resolution drückte tiefe Sorge über schwere Menschenrechtsverletzungen wie Massenerschießungen, Haft ohne Gerichtsverfahren, Vertreibungen und Folter aus.

Darüber hinaus führt die Bundesregierung gemeinsam mit den europäischen Partnern durch die Botschafter in Khartoum einen regelmäßigen kritischen Dialog mit der sudanesischen Regierung. Darin werden vor allem Fragen wie die Verletzung der Menschenrechte, die Situation ethnischer Minderheiten wie insbesondere des Nuba-Volkes, der Bürgerkrieg und die Behinderung der humanitären Hilfe erörtert. Die europäischen Länder drängen nachdrücklich auf eine Verbesserung der Lage.

5. Abgeordneter **Siegfried Vergin** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die im Rahmen des C.E.R.A.-Treffens (Centre Européen de Recherche et d'Action sur le Racisme et l'Antisémitisme/European Center for Research and Action on Racism and Antisemitism) europäischer Experten zum Thema „Rassismus und Antisemitismus" im April 1995 festgehaltene Position des „Board of Deputies of British Jews", daß der Endbericht der Beratungskommission „Rassismus und Fremdenfeindlichkeit" des Europarats das Problem des Antisemitismus behandeln sollte?

6. Abgeordneter **Siegfried Vergin** (SPD)

Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß die Art der Behandlung des Antisemitismus im Endbericht der Beratungskommission „Rassismus und Fremdenfeindlichkeit" des Europarats vom 12. April 1995 problemadäquat erfolgt ist?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 27. September 1995

Auf deutsch-französische Initiative hat der Europäische Rat in Korfu die unabhängige Beratende Kommission gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit unter dem Vorsitz von Jean Kahn, Vorsitzender des Europäischen Jüdischen Kongresses und Präsident des Consistoire Central Israelite de France, eingesetzt, die dem Europäischen Rat in Cannes im Juni d. J. einen Schlußbericht mit über 100 Empfehlungen vorgelegt hat. Für die Bundesregierung ist das Problem des Antisemitismus eine vorrangige Aufgabe im Rahmen der Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit. Diese Sicht wird offenbar auch von der Beratenden Kommission geteilt, die in ihrem Schlußbericht Antisemitismus ausdrücklich an mehreren Stellen behandelt.

Der Schlußbericht wird derzeit von den Regierungen der Mitgliedstaaten und den zuständigen Gremien des Rates der Europäischen Union geprüft. Die Ergebnisse der Prüfung und Vorschläge zur Umsetzung der Empfehlungen sollen dem Europäischen Rat in Madrid im Dezember d. J. vorgelegt werden mit dem Ziel, eine Gesamtstrategie gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit zu verabschieden.

Zu Ihrer Unterrichtung übersende ich Ihnen als Anlage*) ein Exemplar des Schlußberichtes.

*) Vom Abdruck der Anlage wurde aufgrund der Nummer 13 Satz 2 in Verbindung mit Nummer 1 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz der Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen abgesehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

7. Abgeordneter **Dr. Jürgen Meyer (Ulm)** (SPD)

Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, die Finanzierung von anerkannten Betreuungsvereinen sicherzustellen, die bei der Übernahme einer Betreuung durch einen Vereinsbetreuer (§ 1897 Abs. 2 BGB) nur Aufwendungen nach dem Zeugengeldsatz (§ 1908e BGB) ersetzt bekommen, die trotz Zuschüssen von Land und Kommunen die tatsächlichen Unkosten nicht decken?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 29. September 1995

Führt ein Betreuungsverein durch einen Mitarbeiter (Vereinsbetreuer, § 1897 Abs. 2 BGB) eine Betreuung, kann er nach § 1908e BGB Aufwendungsersatz sowie eine Vergütung nach § 1836 BGB verlangen. Zur Bemessung der einem Berufsbetreuer zustehenden Vergütung knüpft § 1836 Abs. 2 Satz 2 BGB an die Regelungen des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen (ZSEG) an. Nach § 1836 Abs. 2 Satz 2 BGB entspricht die Vergütung dem Höchstbetrag dessen, was einem Zeugen an Entschädigung für seinen Verdienstausfall gewährt werden kann (derzeit 25 DM/Stunde, § 2 Abs. 2 ZSEG). Die Vergütung kann, soweit die Betreuung besondere Fachkenntnisse erfordert oder mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, bis zum Dreifachen dieses Satzes (75 DM/Stunde) erhöht werden; sie kann bis zum Fünffachen (125 DM/Stunde) erhöht werden, wenn im Einzelfall Umstände hinzutreten, die die Besorgung bestimmter Angelegenheiten außergewöhnlich erschweren. Soweit wegen Mittellosigkeit des Betroffenen die Vergütung aus der Staatskasse zu leisten ist, sind die Vorschriften über das Verfahren bei der Entschädigung von Zeugen hinsichtlich ihrer baren Auslagen sinngemäß anzuwenden (§ 1836 Abs. 2 Satz 4 i. V. m. § 1835 Abs. 4 Satz 2 BGB). Nach § 16 Abs. 2 ZSEG ist gegen den Festsetzungsbeschluß des Vormundschaftsgerichts nur die Erstbeschwerde eröffnet; eine weitere Beschwerde ist dagegen nach allgemeiner Auffassung ausgeschlossen.

Es ist der Bundesregierung bekannt, daß von seiten der Praxis vielfach beklagt wird, daß die Gerichte auf der Grundlage des § 1826 Abs. 2 BGB nur unzureichende Vergütungen bewilligten und insbesondere von den Erhöhungsmöglichkeiten, die die Vorschrift bietet, nur zurückhaltend Gebrauch machten. Zwar hat das Inkrafttreten des Kostenrechtsänderungsgesetzes am 1. Juli 1994 und die damit bewirkte Erhöhung des Zeugenentschädigungshöchstsatzes von 20 DM auf 25 DM die Situation verbessert. Diese bleibt jedoch jedenfalls regional dort problematisch, wo die Gerichte nur Vergütungen bewilligen, die sich am unteren Rand des zur Verfügung stehenden Vergütungsrahmens orientieren und eine kostendeckende Betreuungsarbeit nach Einschätzung der Betreuungsvereine nicht zulassen.

Im Bundesministerium der Justiz wird derzeit geprüft, durch welche gesetzgeberischen Maßnahmen dem von Ihnen angesprochenen Anliegen Rechnung getragen und gleichzeitig der Bitte der 66. Konferenz der Justizministerinnen und -minister vom 12. bis 14. Juni 1995 in Dessau entsprochen werden kann, alsbald den Entwurf einer gesetzlichen Regelung

vorzulegen, durch die im Betreuungsrecht eine deutliche Vereinfachung und Verbesserung der Kalkulierbarkeit von Vergütungen für Betreuungen bewirkt wird und bestehende Zweifelsfragen geklärt werden. Es wird angestrebt, einen entsprechenden Referentenentwurf möglichst bald vorzulegen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

8. Abgeordneter **Manfred Hampel** (SPD)

In welchem Umfang (Anzahl der Städte und Gemeinden und Höhe der finanziellen Ansprüche) bestehen Nachforderungen der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BvS) und der Oberfinanzdirektion gegenüber den Kommunen in den neuen Bundesländern, die aus den vertraglich vereinbarten Nachbewertungen der 1990 und 1991 geschlossenen Grundstückskaufverträge resultieren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 28. September 1995

Nachforderungen der BvS gegenüber den Kommunen aufgrund vertraglich vereinbarter Nachverhandlungen aus Grundstückskaufverträgen der Jahre 1990 und 1991 bestehen in insgesamt 22 Fällen (fünf Fälle gegenüber Städten und 18 Fälle gegenüber Gemeinden) in Höhe von insgesamt 6 749 894,34 DM.

Die Oberfinanzdirektionen des Beitrittsgebiets sowie die Oberfinanzdirektion Berlin haben in dem angesprochenen Zeitraum 1990/1991 Nachbewertungsklauseln in Grundstückskaufverträge mit Kommunen nicht aufgenommen.

9. Abgeordneter **Klaus Hasenfratz** (SPD)

Welche Gründe haben die Bundesregierung bewogen, beim Verkauf der Bundesanteile der Neckar AG (NAG) – abweichend von dem vom Bundesrechnungshof geforderten breit angelegten Bietungsverfahren ausweislich einer Stellungnahme gegenüber der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung – einen Kompromiß zu schließen, der zunächst nur ein Angebot an ein rein baden-württembergisches Konsortium vorsieht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Irmgard Karwatzki vom 28. September 1995

Der Forderung des Bundesrechnungshofes, daß der Bund bei der Veräußerung von Bundesbeteiligungen durch ein weitgefaßtes Bietungsverfahren Vorsorge trifft, den Anforderungen des § 63 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung (Realisierung des „vollen Wertes") gerecht zu werden, stimme ich grundsätzlich zu.

Bei allen Privatisierungsvorhaben muß jedoch auch die jeweilige besondere Unternehmenssituation berücksichtigt werden. Im Falle der Neckar AG (NAG) ist zu berücksichtigen, daß neben der Zustimmung der Gesellschaft (vinkulierte Namensaktien) für eine Aktienübertragung die Zustimmung aller Vertragsparteien des Neckar-Donau-Vertrages bzw. deren Rechtsnachfolger (dies sind: Bund, Baden-Württemberg und Hessen) erforderlich ist. Dieser Zustimmungsvorbehalt aus dem Jahre 1921 hatte zum Ziel, die Finanzierung des Neckarausbaus langfristig sicherzustellen. Aus diesem Grund können sowohl der Bund als auch das Land Baden-Württemberg (Hessen hat einer Veräußerung bereits zugestimmt) eine Veräußerung ihrer NAG-Aktien nur im gegenseitigen Einvernehmen durchführen.

Die Durchführung eines breit angelegten Bietungsverfahrens, die vom Bund angestrebt wurde, war nicht möglich, weil sich das Land Baden-Württemberg im Zusammenhang mit der Neustrukturierung der Energieversorgungslandschaft Baden-Württemberg nur mit einem Verkauf an ein baden-württembergisches Konsortium einverstanden erklärt hat. Einzige Alternative zum Verkauf an ein baden-württembergisches Konsortium wäre somit ein Verzicht auf die Veräußerung der Bundesanteile gewesen. Der nun gefundene Kompromiß sieht vor, die Bundes- und Landesanteile an der NAG zunächst einem baden-würtembergischen Konsortium zu einem Festpreis zum Kauf anzubieten. Fällt die Rückäußerung auf dieses Angebot negativ aus, wird ein weit gefaßtes Bietungsverfahren in Gang gesetzt.

10. Abgeordnete **Dr. Barbara Hendricks** (SPD)

Würden sich die Ergebnisse des Länderfinanzausgleichs bei einer Verlagerung der Wertermittlung für die Grundsteuer auf die einzelnen Gemeinden als eine mittelbare Konsequenz der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung zu den Einheitswerten verändern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 29. September 1995

Die Grundsteuer geht im Gemeindesteueransatz für die einzelnen Länder mit in die Bemessungsgrundlagen des Länderfinanzausgleichs ein, und zwar neben der Gewerbesteuer sowie dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und am Zinsabschlag. Die Einbeziehung erfolgt dabei nicht mit dem tatsächlichen Aufkommen, sondern mit normierten Beträgen auf der Grundlage ländereinheitlicher Hebesätze. Bei Veränderung dieser Ansätze durch eine Verlagerung der Wertermittlung für die Grundsteuer auf die einzelnen Gemeinden könnten sich auch Auswirkungen beim Länderfinanzausgleich ergeben.

Die Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 22. Juni 1995 haben keine unmittelbare Auswirkung auf die Grundsteuer. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt beabsichtigt die Bundesregierung nicht, die Grundsteuer in ein Reformkonzept einzubeziehen.

11. Abgeordneter **Wolfgang Ilte** (SPD)

Wie hoch steigen die Steuereinnahmen der Länder jährlich in den neuen Ländern (absolut und in v. H.) nach der letzten mittelfristigen Steuerschätzung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 28. September 1995

Die gewünschten Angaben sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt.

Steuereinnahmen der neuen Länder*)	1994	1995	1996	1997	1998	1999
	Ist	Schätzung				
Steuereinnahmen insgesamt						
in Mio. DM	32052,1	76761	83946	89470	94129	98857
Veränderung gegenüber Vorjahr						
in Mio. DM		44709	7185	5524	4659	4728
in v. H.		139,5	9,4	6,6	5,2	5,0

*) 1994 kein gesamtdeutscher Finanzausgleich. Die neuen Länder haben statt dessen 1994 als nicht-steuerliche Einnahmen 34,6 Mrd. DM aus dem Fonds „Deutsche Einheit" erhalten. Ab 1995 Steuereinnahmen einschließlich Finanzausgleich und Bundesergänzungszuweisungen.

12. Abgeordneter **Wolfgang Ilte** (SPD)

Kann die Bundesregierung überschlägig berechnen, wie hoch die Gesamteinnahmen der ostdeutschen Länder steigen, wenn sich die Steuereinnahmen der ostdeutschen Länder auf Grund unerwarteten Wachstums absolut im Zeitraum der mittelfristigen Steuerschätzung verdoppeln würden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 28. September 1995

Die gewünschte Berechnung liefert bei der Ungewißheit über künftige Entwicklungen und der Vielfalt möglicher Modellvarianten nach Auffassung der Bundesregierung keine aussagefähigen Ergebnisse.

Allgemein läßt sich aber folgendes sagen: Eine überproportionale Erhöhung des Steueraufkommens in den neuen Ländern würde sich nicht in einer entsprechenden Erhöhung ihrer Gesamteinnahmen niederschlagen. Durch die im Föderalen Konsolidierungsprogramm vereinbarte vollständige und gleichberechtigte Einbeziehung der neuen Länder in den bundesstaatlichen Finanzausgleich würde der überwiegende Teil der Steuermehreinnahmen der neuen Länder durch Mindereinnahmen aus der horizontalen Umsatzsteuerverteilung und dem Länderfinanzausgleich kompensiert. Dies ist Folge des horizontalen Ausgleichssystems, bei dem relative Besserstellungen von finanzschwachen Ländern zu geringeren Ausgleichsleistungen der finanzstarken Länder führen. So ist systemgerecht gewährleistet, daß nach Steuerverteilung und Länderfinanzausgleich die einzelnen Länder eine annähernd gleiche Finanzkraft ausweisen und eine Überforderung der Zahlenländer vermieden wird.

13. Abgeordneter
Joachim Poß
(SPD)

Wenn die Staatsquote als sogenannte unechte Quote nicht aussagt, wieviel der Staat vom Bruttosozialprodukt (bzw. Bruttoinlandsprodukt) in Anspruch nimmt, wie läßt sich denn mit diesem Prozentsatz messen und vergleichen, wie stark die staatliche Einflußnahme auf das Wirtschaftsgeschehen ist (siehe Antwort auf meine Frage 29 in Drucksache 13/2170)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltlhauser vom 28. September 1995

Zwar stellen nur Staatsverbrauch und Bruttoinvestitionen eine Teilmenge des Bruttoinlandsprodukts dar. Dies heißt aber nicht, daß die übrigen Staatsausgaben, wie etwa Sozialausgaben oder Investitionszuschüsse, keinen Einfluß auf den Wirtschaftsablauf ausüben. Denn diese Ausgaben erhöhen einerseits die Einnahmensituation der jeweilig begünstigten, müssen aber andererseits wie Staatsverbrauch und Bruttoinvestitionen im wesentlichen aus Steuern und Abgaben der Bürger finanziert werden. Aus diesem Grund ist gerade die Quote der gesamten Staatsausgaben besser zur Charakterisierung der staatlichen Einflußnahme auf das Wirtschaftsgeschehen geeignet als die Quote der staatlichen Endnachfrage, die sich – wie erwähnt – aus Staatsverbrauch und Bruttoinvestitionen zusammensetzt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

14. Abgeordnete
Jella Teuchner
(SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Ergebnisse der im Auftrag des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom ifo-Institut für Wirtschaftsforschung in München durchgeführten Untersuchung „Besteuerung der Land- und Forstwirtschaft in ausgewählten EU-Partnerländern" die Auswirkungen der steuerpolitischen Unterschiede zwischen den einzelnen EU-Mitgliedsländern auf die Chancen der deutschen Landwirtschaft im europäischen Wettbewerb, und wie gedenkt die Bundesregierung eventuelle Nachteile für die deutsche Landwirtschaft aufzufangen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl vom 27. September 1995

Die in der Frage erwähnte Studie des ifo-Instituts für Wirtschaftsforschung in München gibt einen Überblick über die Besteuerung der Land- und Forstwirtschaft im Bereich der Einkommens-, Substanz- und Umsatzbesteuerung; die Untersuchung bezieht sich auf die Länder Dänemark, Frankreich, Italien, Niederlande und das Vereinigte Königreich.

Ein Vergleich mit der entsprechenden Besteuerung der Landwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland zeigt, daß die deutsche Landwirtschaft in der steuerlichen Gesamtbelastung nicht benachteiligt ist. Eine Wettbewerbsbeeinträchtigung ist daher bei der gegenwärtigen Ausgangslage nicht feststellbar.

15. Abgeordnete **Uta Titze-Stecher** (SPD)

Wie hoch sind die konkreten Ansätze an Bundes-, Landes-, EU- und ERP-Finanzhilfen, die bisher ministerien- und ressortübergreifend in die Forschung, Entwicklung und sonstige Maßnahmen im Zusammenhang mit Rapsmethylester (RME) geflossen sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl vom 4. Oktober 1995

Die Bundesregierung hat für Forschung, Entwicklung (FuE) und sonstige Maßnahmen im Zusammenhang mit Rapsmethylester (RME) seit 1991 rund 7,2 Mio. DM Fördermittel zur Verfügung gestellt.

Eine Berichtspflicht über FuE-Förderung der Länder gegenüber der Bundesregierung besteht nicht. Über den Umfang der Landesfördermittel im Zusammenhang mit RME liegen der Bundesregierung keine Angaben vor.

Die EU fördert im Rahmen des Forschungsprogramms AIR das Demonstrationsprojekt „EURO Biodiesel". Das Programm sieht Projektarbeiten zum Thema „Nutzung von Pflanzenölen und ihren Derivaten als Dieselkraftstoff" vor, in denen die Eignung von reinem Rapsöl sowie RME als Kraftstoff untersucht wird. Die auf die deutschen Teilnehmer des Programms entfallenden Kosten werden mit 30 v. H. bezuschußt, d. h. insgesamt mit einer Summe von rund 5 MECU = 9,5 Mio. DM. Eine Ausweisung der Fördermittel ausschließlich für RME wird nicht vorgenommen.

Daneben hat die EU weitere Fördermöglichkeiten durch die Einrichtung verschiedener Förderprogramme geschaffen. Zu nennen ist das 4. Rahmenprogramm „Landwirtschaft und Fischerei" FAIR (607 MECU), das Programm für „Nichtnukleare Energien" CEET (967 MECU) mit den Teilprogrammen JOULE und THERMIE sowie das Programm zur Förderung erneuerbarer Energien ALTENER (40 MECU). Hierbei handelt es sich um umfassende Programme, die jedoch nicht ausschließlich auf RME ausgerichtet sind. Die Programme sehen einen weiten Förderrahmen vor, der auch Vorhaben im Zusammenhang mit RME einschließen kann. Das Mittelvolumen für RME-Projekte ist nicht bekannt.

ERP-Finanzmittel wurden nach Kenntnis der Bundesregierung nicht bereitgestellt.

16. Abgeordnete **Uta Titze-Stecher** (SPD)

Wie hoch waren die gesamten Investitionskosten und deren konkrete Finanzierungsanteile (in DM-Beträgen) aus Bundes-, Landes-, EU- und ERP-Mitteln sowie Dritter, die zum Bau von Veresterungsanlagen zur Herstellung von Rapsmethylester in der Bundesrepublik Deutschland aufgewendet wurden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl vom 4. Oktober 1995

In Deutschland produzieren zur Zeit zwei Anlagen Rapsmethylester in industriellem Maßstab. Eine davon ist ohne öffentliche Förderung errichtet worden. Für die andere sind Landes- und EU-Mittel zur Verfügung gestellt worden. Das Fördervolumen ist der Bundesregierung nicht bekannt. Darüber hinaus werden in sechs Bundesländern Anlagen zur Herstellung von RME geplant oder bereits gebaut. Nach dem Stand der Meldungen zur Bewilligungsstatistik der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur wurden für eine Veresterungsanlage zur Produktion von RME Mittel bewilligt:

Investitionsvolumen	25 200 000 DM,
Bundesanteil	2 559 250 DM,
Landesanteil	2 559 250 DM,
ERP-Anteil	15 280 000 DM.

Bei einem weiteren Projekt ist grundsätzlich Mitfinanzierung aus FuE-Mitteln des Bundes beabsichtigt. Das Fördervolumen ist noch nicht festgelegt. Die Anlagen sollen im übrigen z. T. aus Mitteln der Länder oder Strukturfonds der EU gefördert werden. Über die Höhe der Förderung liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

17. Abgeordnete **Dr. Marliese Dobberthien** (SPD)

Teilt die Bundesregierung die Einschätzung von Arbeitsmarktexperten, daß Frauen in der Bundesrepublik Deutschland durchschnittlich ein Drittel weniger verdienen als Männer und daß das Problem der Lohnungleichheit in Zukunft aufgrund der Benachteiligung von erwerbstätigen Frauen in den neuen Ländern an Schärfe und Brisanz zunehmen wird, und was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um dieser Entwicklung wirkungsvoll Einhalt zu gebieten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 25. September 1995

Die unterschiedlich hohen Durchschnittsverdienste von Männern und Frauen erklären sich nach Angaben des Statistischen Bundesamtes vor allem aus den Unterschieden in der Tätigkeit, der Berufsqualifikation und der Anzahl der Berufsjahre, eignen sich also nicht als Beweis für eine Lohndiskriminierung von Frauen wegen des Geschlechts. Zu bedenken ist auch, daß diese Statistiken auch Teilzeitarbeitsverhältnisse mit niedrigem Verdienst erfassen, in denen Frauen wesentlich stärker als Männer vertreten sind, so daß es zu einer Verzerrung des Vergleichs kommt.

Die Ursachen für die niedrigeren Durchschnittsverdienste von Frauen sind struktureller Natur. Die Bundesregierung hat bereits vielfältige Maßnahmen ergriffen, um strukturelle Benachteiligungen gegenüber Frauen im Erwerbsleben abzubauen. Diese Politik der systematischen Frauenförderung in allen Bereichen gilt es fortzusetzen und zu verstärken.

In der Bundesverwaltung ist das Gleichberechtigungsgesetz von 1994 die Grundlage für eine gezielte Frauenförderung. In den Bundesländern tragen Ländergesetze zur Verbesserung der Berufschancen von Frauen bei. Es muß allerdings immer wieder betont werden, daß Regelungs- und Eingriffsmöglichkeiten in Lohnfragen aufgrund der vom Grundgesetz geschützten Tarifautonomie bei den Tarifpartnern selbst liegen. Selbstverständlich sind auch die einzelnen Betriebe gefordert, Frauen bei der Eingruppierung nicht zu diskriminieren.

Die Situation in den neuen Bundesländern ist noch immer durch den wirtschaftlichen Zusammenbruch der ehemaligen DDR und die Umstrukturierung des Wirtschafts- und Gesellschaftssystems geprägt. Frauen in den neuen Bundesländern sind hiervon nach wie vor weitaus stärker betroffen als Männer. Die Ursachen hierfür sind vielfältig. Von entscheidender bedeutung ist, daß Frauen häufiger in Wirtschaftsbereichen tätig sind, die in besonderem Maße von Arbeitslosigkeit betroffen sind, wie etwa Textil- und Bekleidungsindustrie, Nahrungs- und Genußmittelbereich und Landwirtschaft. Hinzu kommt, daß Frauen häufig auf weniger qualifizierten Arbeitsplätzen beschäftigt sind, die in einer marktwirtschaftlichen Wettbewerbssituation einem erhöhten Rationalisierungsdruck unterliegen und in der Regel auch mit niedrigeren Einkommen verbunden sind.

In den neuen Bundesländern ist die Bundesregierung daher besonders bemüht, durch intensiven Einsatz der Instrumente der Arbeitsmarktpolitik die Situation vor allem auch der Frauen am Arbeitsmarkt und damit indirekt auch ihre Einkommenssituation zu verbessern. Dabei hat sich die Zielsetzung des § 2 Nr. 5 AFG insbesondere in den neuen Bundesländern bewährt. Bei den wesentlichen arbeitsmarktpolitischen Instrumenten ist ein z. T. sehr beachtlicher Aufwuchs eingetreten. Die Zielsetzung des § 2 Nr. 5 AFG einer Teilhabe von Frauen an den arbeitsmarktpolitischen Instrumenten, entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen, konnte vereinzelt sogar übertroffen werden. Im Bereich von Fortbildung, Umschulung und Einarbeitung betrug der Anteil der Frauen an den 1994 geförderten Eintritten knapp 61% und lag damit nur geringfügig unter dem Anteil der Frauen an den Arbeitslosen (64,8%). Die Beteiligung von Frauen an Maßnahmen der Fortbildung, Umschulung und Einarbeitung erhöhte sich im ersten Halbjahr 1995 weiter und liegt z. Z. bei 68,4%. Dies ist Ausdruck der vielfältigen Aktivitäten der Arbeitsverwaltung, die bestrebt war, das Spannungsverhältnis zwischen den Anforderungen an den hohen Wiedereingliederungserfolg der Maßnahme einerseits und der notwendigen Zielgruppenförderung andererseits stärker im Sinne der Frauen zu lösen. Besonders beachtlich waren auch die Fortschritte bei der Beteiligung von Frauen an Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen. Der Frauenanteil lag im Durchschnitt 1994 bei 60,2% bei gegenüber lediglich 46,8% in 1993. In der ersten Jahreshälfte 1995 konnte ein weiteres Anwachsen um fast 6 Prozentpunkte erreicht werden, so daß der Frauenanteil mit zuletzt 65,9% im August 1995 über dem Anteil der Frauen an den Arbeitslosen lag. 1994 stieg auch erstmalig die Erwerbsquote der Frauen in den neuen Bundesländern wieder leicht an und liegt derzeit bei 73,8%.

18. Abgeordneter **Dr.-Ing. Rainer Jork** (CDU/CSU)

Wie hoch ist der Anteil der Ingenieure unter den registrierten Arbeitslosen in den neuen Bundesländern, unterteilt nach Ländern?

19. Abgeordneter **Dr.-Ing. Rainer Jork** (CDU/CSU)

Wie hoch ist der Anteil der Ingenieure unter den registrierten Arbeitslosen in den neuen Bundesländern, unterteilt nach Fachrichtungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 27. September 1995

Eine tiefgliedrige Aufschlüsselung der registrierten Arbeitslosen nach Berufsordnungen wird im Rahmen der Sonderuntersuchung über die Struktur der Arbeitslosen jeweils Ende September durchgeführt. Ende September 1994 waren in den neuen Bundesländern einschließlich dem Ostteil Berlins 11745 Ingenieure arbeitslos gemeldet. Dies entspricht einem Anteil an allen Arbeitslosen von 1,1%. Die Unterteilung der registrierten arbeitslosen Ingenieure nach Bundesländern und nach der Fachrichtung kann der folgenden Tabelle entnommen werden.

Arbeitslose Ingenieure mit abgeschlossener Fachhochschul- bzw. Hochschul-/Universitätsausbildung nach Fachrichtung und Bundesländern im Bundesgebiet Ost
Ende September 1994

Fachrichtung	Bundesland						
	Mecklenburg-Vorpommern	Brandenburg	Berlin (Ost)	Sachsen-Anhalt	Sachsen	Thüringen	Bundesgebiet Ost insgesamt
	1	2	3	4	5	6	7
	Absolutzahlen						
Ingenieure des Maschinen- und Fahrzeugbaus	278	391	580	632	1 174	557	3 612
Elektroingenieure	168	412	713	363	954	443	3 053
Architekten, Bauingenieure	85	126	194	115	240	105	865
Vermessungsingenieure	5	15	3	7	18	8	56
Bergbau-, Hütten-, Gießerei-Ingenieure	2	61	44	82	139	27	355
Übrige Fertigungsingenieure	45	109	176	109	366	115	920
Sonstige Ingenieure	220	444	281	387	1 009	543	2 884
Ingenieure insgesamt	803	1 558	1 991	1 695	3 900	1 798	11 745
Alle Arbeitslosen	129 337	163 515	74 967	204 561	293 757	174 716	1 040 853
	Anteile in %						
Ingenieure des Maschinen- und Fahrzeugbaus	0,2	0,2	0,8	0,3	0,4	0,3	0,3
Elektroingenieure	0,1	0,3	1,0	0,2	0,3	0,3	0,3
Architekten, Bauingenieure	0,1	0,1	0,3	0,1	0,1	0,1	0,1
Vermessungsingenieure	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Bergbau-, Hütten-, Gießerei-Ingenieure	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0
Übrige Fertigungsingenieure	0,0	0,1	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1
Sonstige Ingenieure	0,2	0,3	0,4	0,2	0,3	0,3	0,3
Ingenieure insgesamt	0,6	1,0	2,7	0,8	1,3	1,0	1,1
Alle Arbeitslosen	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Quelle: Bundesanstalt für Arbeit

20. Abgeordnete
Renate Rennebach
(SPD)

Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung bislang unternommen, um den Bereich der privaten Arbeitsvermittlung vor einem Einfluß der Organisation Scientology zu schützen, und hält sie diese Maßnahmen für ausreichend?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 5. Oktober 1995

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat die Bundesanstalt für Arbeit als Erlaubnisbehörde bereits mit Schreiben vom 9. September 1994 angewiesen, Mitgliedern der Scientology-Organisation keine Erlaubnis zur Arbeitsvermittlung zu erteilen, da sie wegen ihrer Mitgliedschaft nicht die dafür gemäß § 23 Abs. 3 Satz 1 des Arbeitsförderungsgesetzes erforderliche Zuverlässigkeit besitzen. Es ist nicht erkennbar, daß über diesen Ausschluß hinaus weitere Maßnahmen der Bundesregierung erforderlich wären.

21. Abgeordnete
Renate Rennebach
(SPD)

Sieht die Bundesregierung durch § 13 Abs. 3 Nr. 3 AFG, in dem festgelegt ist, daß eine Lizenz zur privaten Arbeitsvermittlung dann nicht notwendig ist, wenn die Arbeitsvermittlung im Auftrag des Arbeitgebers erfolgt, die Gefahr gegeben, daß private Arbeitsvermittler, die in Verbindung zur Scientology-Organisation stehen, doch in diesem Bereich tätig sein können, und wenn ja, welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um diesen Umweg des Einschleichens der Scientology-Organisation in den Bereich der privaten Arbeitsvermittlung zukünftig zu verhindern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 5. Oktober 1995

Die von Ihnen genannte Bestimmung grenzt die erlaubnisfreie Personalberatung von der erlaubnispflichtigen Arbeitsvermittlung ab. Der Bereich der Personalberatung gehört seit jeher nicht zur Arbeitsvermittlung und wurde folglich auch nicht vom Alleinvermittlungsrecht der Bundesanstalt für Arbeit erfaßt. Soweit allerdings ein Personalberater die Grenze der zulässigen Beratungstätigkeit nicht einhält und vermittlerisch tätig wird, betreibt er unerlaubte Arbeitsvermittlung. Die Bundesanstalt für Arbeit ist verpflichtet, derartige Tätigkeiten zu untersagen und als Ordnungswidrigkeit zu verfolgen.

Der Bundesregierung ist bekannt, daß neben anderen Branchen die Personalberatung ein Betätigungsfeld von Mitgliedern der Scientology-Organisation ist. Sie wird deren Aktivitäten in diesem Bereich sorgfältig beobachten. Sollte sich herausstellen, daß die Aufklärung der Öffentlichkeit über Ziele und Methoden dieser Organisation, wie dies in letzter Zeit verstärkt geschieht, nicht ausreicht, wird zu prüfen sein, welche weiteren Maßnahmen ergriffen werden können.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

22. Abgeordneter **Walter Schöler** (SPD)

Wie viele junge Leute wurden bisher bundesweit unter Berufung auf § 11 Abs. 4 des Zivildienstgesetzes (ZDG), trotz eines vertraglich zugesicherten Ausbildungsplatzes für den Ausbildungsjahrgang 1995/1996, während oder kurz vor Antritt der Ausbildung zum Zivildienst einberufen, und inwieweit bestehen im Rahmen der anstehenden Novellierung des Zivildienstgesetzes Überlegungen seitens der Bundesregierung, der derzeitigen schwierigen Ausbildungssituation für Jugendliche Rechnung zu tragen und die gesetzliche Grundlage so zu modifizieren, daß dem Antritt bzw. der Weiterführung einer Ausbildung Vorrang vor einer Einberufung im Sinne des § 11 Abs. 4 ZDG gegeben wird?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gertrud Dempwolf vom 29. September 1995

Die Zahl der Zivildienstpflichtigen, die einen vertraglich gesicherten Ausbildungsplatz haben und deren Antrag auf Zurückstellung bis zum Abschluß der Ausbildung nach § 11 Abs. 4 des Zivildienstgesetzes abgelehnt wird, wird vom Bundesamt für den Zivildienst weder statistisch noch datentechnisch erfaßt. Wie viele Dienstpflichtige nach Ablehnung der Zurückstellung vor Beginn des Ausbildungsverhältnisses oder kurz danach zum Zivildienst einberufen werden, ist deshalb nicht bekannt.

Abgelehnt werden nur Zurückstellungsanträge von Zivildienstpflichtigen, die die Hochschul- bzw. die Fachhochschulreife erworben haben. Das Zivildienstgesetz geht davon aus, daß diese Zivildienstpflichtigen zunächst Dienst leisten und danach ihre Ausbildung beginnen bzw. fortsetzen. Alle übrigen Zivildienstpflichtigen haben vor Beginn des Zivildienstes einen gesetzlichen Anspruch auf Zurückstellung für die erste Berufsausbildung bzw. für den Erwerb von Schulabschlüssen auf dem zweiten Bildungsweg.

Diese gesetzliche Regelung hat sich bewährt. Sie stellt sicher, daß jeder Dienstpflichtige vor Antritt des Dienstes einen Ausbildungsabschnitt erreicht hat und trotzdem schon in jungen Jahren herangezogen wird, was erfahrungsgemäß in der Regel auch von den betroffenen als positiv empfunden wird. Eine Änderung dieser Regelung im Zivildienstgesetz durch das anstehende Wehrrechtänderungsgesetz ist deshalb nicht vorgesehen.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß bestehende Ausbildungsverträge durch das Arbeitsplatzschutzgesetz geschützt werden und deshalb grundsätzlich bestehen bleiben. Aus diesem Grunde entstehen Dienstpflichtigen außer einem Zeitverlust durch den Zivildienst keine Nachteile.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

23. Abgeordnete **Dr. Marliese Dobberthien** (SPD)

Wie verträgt sich die Beteuerung des Bundesministers für Gesundheit, Horst Seehofer, gegenüber der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände, daß er dem gesundheitlichen Verbraucherschutz bei Bekleidungstextilien große Bedeutung beimesse mit der erneuten Verlängerung der Verbotsfristen für AZO-Farbstoffe, und warum wird die Verbotsliste nicht um solche Farbstoffe erweitert, die nach europäischem Recht bereits als krebsverdächtig eingestuft wurden, aber in der deutschen Bedarfsgegenständeverordnung bisher unberücksichtigt geblieben sind?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 29. September 1995

Nach Erlaß der Azofarbstoff-Regelung in der Bedarfsgegenständeverordnung ist bekanntgeworden, daß die notwendigen Umstellungen bei der Färbung und dem Bedrucken von Bekleidungstextilien und anderen Bedarfsgegenständen mit nicht nur vorübergehendem Körperkontakt erhebliche Schwierigkeiten bereiten, die nicht innerhalb der ursprünglichen Übergangsfristen zu lösen waren. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß die von der Regelung betroffenen Bedarfsgegenstände, insbesondere Bekleidungstextilien, zu einem großen Teil in die Bundesrepublik Deutschland eingeführt werden und die einzelnen Stufen der Produktion in unterschiedlichen Staaten erfolgen können. Außerdem haben sich bei der Erarbeitung der für die Einhaltung der Vorschrift und für ihre Überwachung durch die zuständigen Behörden erforderlichen validierten Nachweismethoden Verzögerungen ergeben. Im Hinblick darauf, daß eine unmittelbare Gefahr für die Gesundheit, z. B. beim Tragen von Bekleidungsgegenständen, die mit den betreffenden Azofarbstoffen gefärbt sind, nicht besteht, die Regelung vielmehr aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes erlassen wurde, war es vertretbar und geboten, die Übergangsfristen zu verlängern, um den genannten Problemen Rechnung zu tragen.

Dem Bundesministerium für Gesundheit ist nicht bekannt, daß nach europäischem Recht Farbstoffe als krebsverdächtig eingestuft wurden, die nicht vom Verwendungsverbot in der Bedarfsgegenständeverordnung erfaßt werden.

24. Abgeordnete **Sigrun Löwisch** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Ergebnisse der im New England Journal of Medizine (Ausgabe vom 31. August 1995) veröffentlichte Studie, wonach die kombinierte Anwendung der Medikamente Methotrexate und Misoprostol die gleiche Wirkung hat wie die sogenannte Abtreibungspille RU 486?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 28. September 1995

Auf der Grundlage der Stellungnahme des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte ist folgendes festzustellen:

Bei der Studie handelt es sich unter methodischen Gesichtspunkten um eine Serie von Fällen (case series) mit beschreibender Darstellung der Ergebnisse einer zeitlich koordinierten Anwendung von niedrig dosiertem Methotrexat und Misoprostol im Hinblick auf schwangerschaftsabbrechende Wirkung in der frühen Phase der Schwangerschaft und auf Begleitwirkungen dieser Anwendung.

Eine vergleichende Untersuchung des gewählten Vorgehens mit anderen Vorgehensweisen mit dem Ziel Schwangerschaftsabbruch ist in diesem Zusammenhang nicht erfolgt. Soweit der Autor zu vergleichenden Aussagen kommt, handelt es sich um einen Vergleich mit publizierten Daten.

Die Studie zeigt, daß mit der kombinierten Anwendung von Methotrexat und Misoprostol Abtreibungen in der Frühschwangerschaft möglich sind. Die Studie zeigt nicht, daß die mit Misoprostol kombinierte Anwendung von Methotrexat zu gleichen Wirkungen führt wie die entsprechende Anwendung von Mifepriston (RU 486). Aufgrund der bestehenden unterschiedlichen pharmakologischen Eigenschaften von Misoprostol und Methotrexat kann auch nicht davon ausgegangen werden, daß die beiden Wirkstoffe zu gleichen Wirkungen führen. Misoprostol ist ein Wirkstoff, der die Wirkung des schwangerschafterhaltenden Hormons Progesteron blockiert. Bei Methotrexat handelt es sich um einen Wirkstoff, der als Folsäure-Analogon zur Gruppe der Antimetaboliten der in der Chemotherapie von bösartigen Tumoren oder bei bestimmten nichtmalignen Erkrankungen eingesetzten Zystostatika gerechnet wird. Beiden Wirkstoffen ist gemeinsam, daß ihre Anwendung (in Kombination mit einem Prostaglandin) in einem hohen Prozentsatz exponierter Schwangerer zur Beendigung einer Schwangerschaft führt.

25. Abgeordnete
Sigrun Löwisch
(CDU/CSU)

Sind die Medikamente Methotrexate und Misoprostol oder Medikamente gleicher Wirkung in Deutschland zugelassen, und wäre ihre Anwendung zur Vornahme von Abtreibungen zulässig?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 28. September 1995

In Deutschland sind Arzneimittel mit den Wirkstoffen Methotrexat und Misoprostol mit einer Reihe von Indikationen zugelassen:

- Methotrexat maligne und nichtmaligne Erkrankungen (z. B. Krebserkrankungen, schwere Formen der chronischen Polyathritis),
- Misoprostol Prophylaxe und Behandlung von medikamentenbedingten Magenschleimhautschädigungen und zur Behandlung von akuten Zwölffingerdarm- und Magengeschwüren.

Beide Wirkstoffe sind in der Bundesrepublik Deutschland nicht mit der Indikation Schwangerschaftsabbruch zugelassen. Eine Anwendung käme deshalb nur außerhalb der zugelassenen Indikationen in Frage. In solchen Fällen trägt der Arzt eine besonders hohe Verantwortung. Im übrigen ist bei einer Anwendung außerhalb zugelassener Indikationen die Gefährdungshaftung des pharmazeutischen Unternehmers nach § 84 AMG nicht gegeben.

26. Abgeordnete **Sigrun Löwisch** (CDU/CSU)

Welche gesundheitlichen Risiken in physischer und psychischer Hinsicht würde eine solche Abtreibung für die Frauen mit sich bringen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 28. September 1995

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) weist darauf hin, daß neben den Risiken der Wirkstoffe Methotrexat und Misoprostol, die in den Packungsbeilagen und Fachinformationen der zugelassenen Arzneimittel und bei genannten Anwendungsgebieten beschrieben sind, für den medikamentösen Schwangerschaftsabbruch regelmäßig die weiteren zu berücksichtigenden unerwünschten Begleiterscheinungen bedeutsam sind. Dazu zählen insbesondere Blutungen, Wundrisiken und psychische oder somatische Reaktionen auf Konfliktverarbeitung im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Schwangerschaftsabbruch. Die Studie selbst enthält eine – offenbar nicht vollständige – Beschreibung beobachteter Risiken, die z. T. in Ermangelung zusätzlicher Daten nicht weiter beurteilt werden können.

27. Abgeordnete **Sigrun Löwisch** (CDU/CSU)

Wie wäre eine mögliche Anwendung nach Ansicht der Bundesregierung unter gesundheitspolitischen und ethischen Gesichtspunkten zu beurteilen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Sabine Bergmann-Pohl vom 28. September 1995

Die Bundesregierung hat bereits im Rahmen der Beratungen des Antrages der Fraktion der SPD „Prüfung des Präparates RU 486 in der Bundesrepublik Deutschland zum medikamentösen Schwangerschaftsabbruch" (Drucksachen 12/1835, 12/8024) deutlich gemacht, daß sie sich nicht an der Methodendiskussion zum medikamentösen Schwangerschaftsabbruch beteiligt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

28. Abgeordneter **Wolfgang Behrendt** (SPD)

Wird hinsichtlich des Verkehrsprojektes Deutsche Einheit (VDE) Nr. 17 zum Ausbau der Wasserstraßenverbindung Hannover — Magdeburg — Berlin entsprechend des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine „Gesamtbewertung aller Umweltauswirkungen" vorgenommen, und welchen Stellenwert hat diese Bewertung für die Planfeststellungsverfahren bzw. die bauliche Durchführung der Teilabschnitte des Projektes 17?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 29. September 1995

Die Umweltverträglichkeitsprüfung bezieht sich nach § 2 UVPG auf das jeweilige Vorhaben, wie es dem verwaltungsbehördlichen Zulassungsverfahren zugrunde liegt. Das Projekt 17 setzt sich aus mehreren Vorhaben zusammen, die jeweils für sich betrachtet eine sinnvolle verkehrliche Leistungssteigerung des Wasserstraßennetzes ermöglichen sollen, wie z. B. die Herstellung des Wasserstraßenkreuzes Magdeburg oder der Bau einer neuen Schleusenkammer in Charlottenburg. Die Auswirkungen dieser Vorhaben werden jeweils in einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung (Vorhaben-UVU) dargestellt, wobei übergreifende Belange wie die wasserwirtschaftlichen Auswirkungen im vollständigen Wirkungszusammenhang untersucht werden. Die Gefahr, daß Baumaßnahmen durchgeführt werden, die ökologisch nicht vertretbar sind und keine sinnvolle Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur bewirken, besteht bei Projekt 17 VDE nicht, da für alle Vorhaben zwischenzeitlich Untersuchungen vorliegen, die eine Bewertung der Umweltverträglichkeit zulassen.

29. Abgeordneter **Wolfgang Behrendt** (SPD)

Wie begründet die Bundesregierung die Abweichung vom Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, falls keine „Gesamtbewertung aller Umweltauswirkungen" vorgenommen wird und es lediglich bei jeweils auf die einzelnen Teilabschnitte des Projektes 17 bezogenen Umweltverträglichkeitsuntersuchungen bleibt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 29. September 1995

Die Vorgehensweise der Verwaltung bei der Umsetzung des Projektes 17 VDE ist konform mit den Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes.

30. Abgeordneter **Dirk Fischer (Hamburg)** (CDU/CSU)

Wie waren Qualitätsstandard und Kostenaufteilung für den Bau der 1982 in Betrieb genommenen Bundesautobahn A 24 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen DDR seinerzeit vereinbart worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 29. September 1995

Vereinbart war – für einen Festpreis von 1,2 Mrd. DM – die Bereitstellung einer durchgängigen zweibahnigen, rd. 216 km langen, nach den technischen Regeln der DDR gebauten, frostfrei gegründeten und mit einer Fahrbahndecke von 42 bis 44 cm versehenen Autobahnstrecke von Hamburg nach Berlin zwischen den Grenzen zu Schleswig-Holstein und zu Berlin mit der zugehörigen Ausstattung sowie den notwendigen Anschlußstellen, Rastplätzen, Autobahnmeistereien und den entsprechenden Grenzübergangsstellen.

Die Festlegung besonderer Qualitätsstandards war von der DDR abgelehnt worden.

31. Abgeordneter **Dirk Fischer (Hamburg)** (CDU/CSU)

Welchen Qualtitäts- und Kostenumfang hat die Grunderneuerung der BAB A 24, die jetzt durchgeführt wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 29. September 1995

Bei der mit Kosten von 185 Mio. DM veranschlagten Grunderneuerung für Abschnitte mit insgesamt rd. 55 km Länge (d. h. 110 km Richtungsfahrbahn) der rd. 185 km (d. h. 370 km Richtungsfahrbahn) langen Autobahn A 24 zwischen der Landesgrenze Schleswig-Holstein und dem Berliner Ring (A 10) wird eine mindestens 26 cm starke Betondecke sowie eine mindestens 30 cm starke ungebundene Tragschicht gebaut.

32. Abgeordneter **Dirk Fischer (Hamburg)** (CDU/CSU)

Welche Fristen zwischen dem Neubau einer BAB und der ersten Grunderneuerung sind üblich?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 29. September 1995

Für die nach dem geltenden Regelwerk gebauten Fahrbahndecken liegt die erwartete Lebensdauer bei rd. 15 Jahren für Asphaltbauweisen und zwischen 20 und 30 Jahren für Betonbauweisen.

Die Lebenserwartung der mehr als zehn Jahre alten Fahrbahndecken ist – unabhängig von der Bauweise – allerdings aufgrund der ab Mitte der 80er Jahre erheblich gestiegenen Achslasten deutlich reduziert.

Bei dem Bau der Betondecke der A 24 im rd. 125 km langen Abschnitt zwischen Wittstock und Zarrentin sind – unwissend – z. T. unverträgliche Materialien verwendet worden, die zur Alkali-Kieselsäure-Reaktion geführt haben, wodurch die Decke von innen zerstört wird.

33. Abgeordneter **Dirk Fischer (Hamburg)** (CDU/CSU)

Wann sollen die derzeitigen Grunderneuerungsmaßnahmen der BAB A 24 zwischen Hamburg und Berlin insgesamt zum Abschluß gebracht werden, bzw. in welche Teilabschnitte der Grunderneuerung wird die Strecke untergliedert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 29. September 1995

Die Maßnahmen der Grunderneuerung an der A 24 – in den Alkali-Kieselsäure geschädigten Bereichen – die sich in Brandenburg auf die Richtungsfahrbahn Berlin — Hamburg im Abschnitt zwischen dem Dreieck Wittstock und der Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern und in Mecklenburg-Vorpommern auf beide Richtungsfahrbahnen an den Landesgrenzen zu Brandenburg und zu Schleswig-Holstein sowie auf den Bereich des Dreiecks Schwerin konzentrieren, sollen im wesentlichen 1997 abgeschlossen sein.

34. Abgeordneter **Klaus Hagemann** (SPD)

Aus welchen Gründen soll der vorgesehene Ausbau der linksrheinischen Bahnstrecke Mainz — Worms — Mannheim zur Schnellbahnstrecke eingestellt werden (Pressemeldungen der Allgemeinen Zeitung Mainz vom 18., 19. September 1995)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 4. Oktober 1995

Eine solche Meldung trifft nicht zu. Maßgeblich für die Bundesverkehrswegeplanung im Bereich Schiene ist das Bundesschienenwegeausbaugesetz. Dort ist die Ausbaustrecke Mainz — Mannheim im Vordringlichen Bedarf des Bedarfsplans eingestellt.

35. Abgeordneter **Klaus Hagemann** (SPD)

Welche Auswirkungen hat die Entscheidung, die linksrheinische Bahnstrecke Mainz — Worms — Mannheim nicht auszubauen, für die gemeinsam mit den Kommunen bzw. dem Land Rheinland-Pfalz vorgesehenen Baumaßnahmen zur Beseitigung schienengleicher Bahnübergänge durch Unter- bzw. Überführungen und andere Verbesserungsmaßnahmen in Bahnhöfen, und hat dies zur Folge, daß die Maßnahmeträger jetzt gezwungen sind, die Kosten selbst zu finanzieren oder bleibt es bei der Finanzierung nach dem Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (Eisenbahnkreuzungsgesetz)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 4. Oktober 1995

Eine solche Entscheidung gibt es nicht. Das Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen und die darin enthaltenen Bestimmungen zur Kostentragung haben – auch unabhängig von Ausbaustreckenvorhaben – Gültigkeit.

36. Abgeordneter **Michael Jung (Limburg)** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die ständig weiter ausgedehnte Übung der Luftverkehrsgesellschaften, Code-Sharing-Flüge einzurichten angesichts der Tatsache, daß in den meisten Fällen der buchende Passagier über die den Flug durchführende Luftfahrtgesellschaft nicht informiert wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 29. September 1995

Im Fluglinienverkehr von und nach der Bundesrepublik Deutschland werden von den Luftfahrtunternehmen in wachsender Zahl Flüge im sogenannten Code-Sharing angeboten.

Wesentliches Merkmal dieser Flüge ist, daß eine Beförderungsleistung auch unter dem Namen eines Luftfahrtunternehmens angeboten wird, das selbst diese Leistung nicht erbringt, d. h. weder Fluggerät noch das Personal für den Flug stellt.

Im Auftrag des Bundesministers für Verkehr hat die Deutsche Forschungsanstalt für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR) jetzt eine Studie erarbeitet, die sich auch mit den Auswirkungen des Code-Sharing auf Wettbewerb und Verbraucher beschäftigt. Die Ergebnisse der Studie werden gegenwärtig gemeinsam mit den deutschen Luftfahrtunternehmen, den Flughäfen und Verbänden ausgewertet.

37. Abgeordneter **Michael Jung (Limburg)** (CDU/CSU)

Hält die Bundesregierung gesetzgeberische Maßnahmen für notwendig, um eine Informationspflicht zu statuieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 29. September 1995

Die Bundesregierung unterstützt im Interesse einer wahrheitsgemäßen Verbraucherinformation alle Anstrengungen im Bereich des Luftverkehrs, die Verbraucher vor irreführenden Anbieterangaben zu schützen. Der Bundesminister für Verkehr unterstützt daher auch die gegenwärtigen Bemühungen auf internationaler Ebene innerhalb der Europäischen Zivilluftfahrtkonferenz (ECAC), eine einheitliche Regelung auf europäischer Ebene zu schaffen, um den Flugreisenden umfassend über das angebotene Code-Sharing-Produkt, insbesondere über die den Flug tatsächlich durchführende Fluggesellschaft, zu informieren.

38. Abgeordneter **Michael Jung (Limburg)** (CDU/CSU)

Sind der Bundesregierung Klageverfahren gegen die Lufthansa bekannt, die daraus resultieren, daß „Lufthansa-Flüge" verkauft wurden, die von Gesellschaften mit anderem Standard dann durchgeführt wurden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 29. September 1995

Gegen die Lufthansa sind keine diesbezüglichen Klageverfahren anhängig.

39. Abgeordneter **Dr. Eckhart Pick** (SPD)

Welchen Wahrheitsgehalt hat die Meldung, daß der Bundesminister für Verkehr von der Vereinbarung mit dem Land Rheinland-Pfalz abrücke, den Ausbau der linksrheinischen Bahnstrecke zwischen Mainz und Mannheim einschließlich der zweiten Tunnelröhre in Mainz 1996 zu beginnen bzw. die getroffenen Vorarbeiten fortzuführen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 29. September 1995

Sollte es eine solche Meldung geben, was der Bundesregierung nicht bekannt ist, entspricht sie nicht den Tatsachen.

Die 1990 zwischen dem Bund und den Ländern Rheinland-Pfalz und Hessen geschlossene Vereinbarung zu Verknüpfungsmaßnahmen im Zuge der Neubaustrecke Köln — Rhein/Main enthält keine Aussage über den Bau einer zweiten Tunnelröhre in Mainz. Vielmehr sieht die Vereinbarung in diesem Zusammenhang die Führung einer Interregiolinie von Mannheim nach Mainz linksrheinisch nach Verwirklichung der Ausbaustrecke Mainz — Mannheim vor; des weiteren wird auf die in Mannheim anschließende künftige Schnellbahnstrecke über Saarbrücken nach Paris hingewiesen.

Die von diesen beiden Fernbahnvorhaben und vom Nahverkehr gemeinsam veranlaßte und finanzierte Erweiterung der Rheinbrücke zwischen Mannheim und Ludwigshafen soll zuerst realisiert werden, weil anderenfalls Mittel aus dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz nicht genutzt würden und der Aufbau einer S-Bahnverbindung im Ballungsraum Rhein-Neckar nicht beginnen könnte. Weitere Maßnahmen der Ausbaustrecke Mainz — Mannheim müssen aufgrund der aktuellen Haushaltsentwicklung voraussichtlich zeitlich verschoben werden.

40. Abgeordneter **Dr. Eckhart Pick** (SPD)

Welche Qualität mißt die Bundesregierung der Tatsache bei, daß dieses Projekt als Vordringlicher Bedarf in den Bundesverkehrswegeplan eingestellt ist, insbesondere vor dem Hintergrund, daß die Aufnahme Voraussetzung zur Zustimmung des Landes bezüglich der Schnellbahntrasse Köln — Rhein/Main gewesen ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 29. September 1995

Die Einstufung der Ausbaustrecke Mainz — Mannheim im Bundesverkehrswegeplan 1992 und ihre Berücksichtigung in der Bund/Länder-Vereinbarung stehen für die Bundesregierung nicht in Frage. Dementsprechend ist die Strecke im Vordringlichen Bedarf des Bedarfsplans, der Anlage des Bundesschienenwegeausbaugesetzes von 1993 ist, enthalten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

41. Abgeordneter **Wolfgang Behrendt** (SPD)

Zieht die Bundesregierung angesichts der vom Umweltbundesamt neuerlich festgestellten ökologischen Überlegenheit von Mehrweg- gegenüber Einwegverpackungen die Einführung eines Zwangspfandes auf Einwegverpackungen im Bereich der Massengetränke (vor allem Bier, Limonade, Mineralwasser, Saft) in Betracht, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 2. Oktober 1995

Durch Beschluß der 43. Umweltministerkonferenz am 24./25. November 1994 in Chemnitz wurde die Bundesregierung von den Umweltministern der Länder aufgefordert, in Verbindung mit der Novellierung der Verpackungsverordnung die Einführung einer Pfandpflicht für Einweggetränkeverpackungen auf ihre Wirkung zu überprüfen. Die Bundesregierung hat daraufhin ein entsprechendes Gutachten beim Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstitut an der Universität zu Köln in Auftrag gegeben. Diese Studie liegt bislang nur in einer vorläufigen Fassung vor. Mit der endgültigen Fassung ist im Oktober d. J. zu rechnen.

Aus der vorläufigen Fassung der Studie ergibt sich, daß eine Zwangsbepfandung unter Umständen sogar zu einer Verdrängung von Mehrwegsystemen führen kann. Es besteht die Gefahr, daß bei einer generellen Pfandpflicht die Handelsunternehmen verstärkt auf Einweggetränkeverpackungen zurückgreifen, die sie dann über Pfand-Automaten zurücknehmen können. Unter Umständen ließen sich solche Rücknahmesysteme sogar durch die Pfandbeträge der nicht zurückgebrachten Verpackungen, d. h. vom Bürger, finanzieren. Eine solche Entwicklung kann aus ökologischer Sicht nicht gewollt sein.

Wie bereits anläßlich der Vorstellung der Ökobilanzstudie für Getränkeverpackungen von Bundesministerin Dr. Angela Merkel angekündigt, ist die Bundesregierung gleichwohl bestrebt, ökologisch vorteilhafte Getränkeverpackungen auch weiterhin zu fördern. Eine solche Förderung kann, das haben die Ergebnisse der Ökobilanzstudie deutlich gezeigt, nur mit Hilfe flexibler Instrumente erfolgen, da eine Schwarz-Weiß-Malerei im Bereich Einweg/Mehrweg nicht mehr haltbar ist. Die Bundesregierung wird daher kurzfristig ein Forschungsvorhaben zur Entwicklung umweltpolitischer Instrumente für den Getränkeverpackungsbereich vergeben. Auf der Basis dieser Untersuchung soll dann unter Einbeziehung der Länder und der Wirtschaftsbeteiligten ein Instrument gefunden werden, das es ermöglicht, ökologisch vorteilhafte Getränkeverpackungen unter Berücksichtigung der marktwirtschaftlichen Gegebenheiten zu fördern. Es ist geplant, ein solches Instrument bereits im nächsten Jahr einzusetzen.

42. Abgeordnete **Edelgard Bulmahn** (SPD)

Welchen finanziellen Rahmen hat das von der Bundesregierung initiierte Projekt zur Erfassung der Chemie-Altlasten der ehemaligen DDR?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 28. September 1995

Der Bund beteiligt sich im Rahmen des „Verwaltungsabkommens über die Regelung der Finanzierung der ökologischen Altlasten" an den Sanierungskosten bei Unternehmen aus dem ehemaligen Treuhandbereich. Es handelt sich hierbei allerdings nicht nur um ein Programm zur Erfassung, sondern vielmehr zur Sanierung dieser Altlasten.

Von den insgesamt 23 festgestellten Großprojekten können die folgenden Projekte vorrangig dem Chemiebereich zugerechnet werden:

<table>
<tr><th>Land</th><th>Projekt</th><th>Schätzrahmen in Mio. DM</th></tr>
<tr><td>Brandenburg</td><td>BASF Schwarzheide AG</td><td>118 – 250</td></tr>
<tr><td></td><td>PCK AG Schwedt</td><td>280 – 460</td></tr>
<tr><td>Sachsen</td><td>Olefinwerke Böhlen-Lipendorf</td><td>130</td></tr>
<tr><td>Sachsen-Anhalt</td><td>Buna AG</td><td>1 000</td></tr>
<tr><td></td><td>Leuna-Werke AG</td><td>120</td></tr>
<tr><td></td><td>Filmfabrik Wolfen</td><td rowspan="2">1 000</td></tr>
<tr><td></td><td>Chemie AG Bitterfeld-Wolfen</td></tr>
<tr><td></td><td>Hydrierwerk Zeitz GmbH</td><td>120</td></tr>
<tr><td>Thüringen</td><td>Verwaltungs- und Verwertungsgesellschaft Rositz</td><td>113</td></tr>
</table>

Bei den vorgenannten Beträgen handelt es sich um grobe Kostenschätzungen zum Zeitpunkt der Einstufung des Großprojektes; die tatsächlich anfallende Kostenhöhe ergibt sich erst später aus der konkreten Sanierungsplanung.

43. Abgeordnete **Edelgard Bulmahn** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß die Daten des Chemikaliennachweiskatalogs der ehemaligen DDR beim „Fachinformationszentrum Chemie" vorliegen, und welche Informationen sollen über diese bereits vorliegenden Daten hinaus durch das neue Forschungsprojekt erhoben werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 28. September 1995

Der Bundesregierung ist bekannt, daß die genannten Daten beim „Fachinformationszentrum Chemie" vorliegen. Sie geht davon aus, daß diese Daten im Rahmen der Umsetzung der o. g. Großprojekte durch die hierfür zuständigen Länder einbezogen werden. Forschungsprojekte, die diesen Datenbestand ergänzen sollen, sind der Bundesregierung nicht bekannt.

44. Abgeordneter **Peter Götz** (CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß es mehr als eineinhalb Jahre nach dem Abzug der kanadischen Streitkräfte und dem inzwischen erfolgten Verkauf des Geländes aus dem Bundes-

vermögen dringend geboten ist, den Lärmschutz für den ehemaligen NATO-Flugplatz Söllingen (Landkreis Rastatt), insbesondere unter Berücksichtigung der damit verbundenen Nachteile für private Bauherren und die Planungshoheit der Belegenheitsgemeinden, kurzfristig aufzuheben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 28. September 1995

Durch die Festsetzung eines Lärmschutzbereichs soll vor allem das Heranrücken von Wohnbebauung an einen Flugplatz verhindert werden. Ob der Lärmschutzbereich für den ehemaligen NATO-Flugplatz Söllingen aufgehoben werden kann, hängt davon ab, ob eine zivile Anschlußnutzung des Flugplatzes weiterhin einen Lärmschutzbereich erfordert.

Das Rechtsetzungsverfahren zur Aufhebung der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Söllingen wurde am 11. Januar 1993 eingeleitet, nachdem das Bundesministerium der Verteidigung die Einstellung des militärischen Flugbetriebs in Söllingen zum 15. Februar 1993 mitgeteilt hatte. Da die Aufhebungsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu ergehen hat, wurde zugleich das Land Baden-Württemberg beteiligt. Dieses hat am 28. Januar 1993 um Zurückstellung des Rechtsetzungsverfahrens gebeten, da es über eine eventuell nach dem Fluglärmgesetz relevante zivile Anschlußnutzung des Flugplatzes in Söllingen noch nicht entschieden hatte. Auf mehrfache Nachfragen hat das Land am 6. Mai 1994 mitgeteilt, daß zwischenzeitlich die neu gegründete Entwicklungsgesellschaft Söllingen GmbH die Nutzung des Areals in fliegerischer Hinsicht vorbereiten solle. Zugleich wurde um weitere Aussetzung der Aufhebung des Lärmschutzbereichs gebeten. Auf erneute mündliche und schriftliche Rückfragen wurde diese Bitte von seiten des Landes am 14. März 1995 wiederholt. Mit Schreiben vom 21. August 1995 hat das Land Baden-Württemberg nunmehr mitgeteilt, daß auf Antrag der Baden-Airport GmbH das Verfahren zur luftrechtlichen Genehmigung des Flugplatzes Söllingen als Verkehrsflughafen eingeleitet worden ist. Das Land hat unter Beifügung von Unterlagen über die Flugverkehrsprognosen gleichzeitig gebeten, anhand des zu erwartenden zukünftigen Flugbetriebs zu prüfen, ob eine teilweise oder gänzliche Aufhebung des Lärmschutzbereichs erfolgen kann. Diese Prüfung wurde unverzüglich eingeleitet.

45. Abgeordneter **Peter Götz** (CDU/CSU)

Bis wann ist mit dem Erlaß einer entsprechenden Aufhebungsverordnung zu rechnen, nachdem der Lärmschutzbereich für den ehemaligen NATO-Flugplatz Lahr (Ortenaukreis), der nach dem Abzug der ausländischen Streitkräfte als NATO-Reserveflugplatz verwendet wird, bereits Ende Dezember 1994 aufgehoben wurde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 28. September 1995

Sobald das auf Ersuchen des Landes Baden-Württemberg veranlaßte Prüfungsverfahren, das z. Z. vom Umweltbundesamt durchgeführt wird, abgeschlossen ist, wird der Lärmschutzbereich aufgehoben oder neu festgesetzt.

46. Abgeordnete **Nicolette Kressl** (SPD)

Welche Gründe sind für die Bundesregierung maßgebend dafür, unter ansonsten gleichen Voraussetzungen, einerseits die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereiches auf den militärischen Flugplatz aufzuheben (BGBl. 1994 I S. 3764), andererseits hingegen für den Militärflughafen Söllingen/Landkreis Rastatt keine entsprechende Verordnung zu erlassen?

47. Abgeordnete **Nicolette Kressl** (SPD)

Wann und unter welchen Voraussetzungen wird nach Einschätzung der Bundesregierung die Aufhebung des Lärmschutzbereiches Söllingen erfolgen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 28. September 1995

Für den ehemaligen NATO-Flugplatz Lahr hat das Land Baden-Württemberg bereits im Juli 1994 mitgeteilt, daß es mit der Aufhebung des Lärmschutzbereiches einverstanden ist. Im Hinblick auf die andersartigen Verhältnisse am ehemaligen NATO-Flugplatz Söllingen verweise ich auf meine Antworten zu den Fragen 44 und 45 des Abgeordneten Peter Götz.

48. Abgeordneter **Horst Schmidbauer (Nürnberg)** (SPD)

Wie kann nach Ansicht der Bundesregierung die Zulassung von teerölimprägnierten Eisenbahnschwellen als Brennstoff im Heizkraftwerk unter Beachtung der 17. BImSchV gerechtfertigt werden, obwohl Bestandteile des Teeröls, wie etwa Phenol und Naphtol stark toxisch sind, Teeröl wie auch mehrere Steinkohleteerölbestandteile extrem krebserzeugend, erbgutverändernd und fruchtschädigend sind und diese auch bei Verbrennung nicht zerstört werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 4. Oktober 1995

Der Einsatz teerölimprägnierter Eisenbahnschwellen als Brennstoff in einem Heizkraftwerk kann nur nach erfolgter Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) im Einzelfall in einem immissionsschutzrechtlichen Verfahren erfolgen.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, daß die genannten Stoffe bei einer Verbrennung im Feuerraum eines Heizkraftwerkes nicht zerstört werden.

Die Verminderung krebserzeugender Stoffe kann durch gute Ausbrandbedingungen in allen Betriebszuständen und durch eine ordnungsgemäße Emissionsminderungstechnik erreicht werden. Insbesondere die einzuhaltenden Grenzwerte für Kohlenmonoxid und Gesamtkohlenstoff stellen sicher, daß diese guten Ausbrandbedingungen erreicht werden.

Nach Auskunft des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen wird unter diesen Voraussetzungen auch im geplanten Heizkraftwerk in Neumarkt eine weitgehende Zerstörung der genannten toxischen und krebserzeugenden Teerölbestandteile erreicht.

49. Abgeordneter **Horst Schmidbauer (Nürnberg)** (SPD)

Wie erklärt die Bundesregierung, daß entgegen ihrer Äußerung in der Antwort auf meine Frage 113 in Drucksache 13/1605 im Zusammenhang mit teerölimprägnierten Eisenbahnschwellen anorganische Schutzmittel keine Rolle spielen, das Bundesgesundheitsamt (BGA) in dem Schreiben vom 21. Mai 1990 an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit die Verwendung von chromhaltigen Salzen zum Schutz von Eisenbahnschwellen ausdrücklich erwähnt und ausführt, daß bei der Bundesbahn jährlich 200000 mit chromhaltigen Mitteln nachgeschützte Altschwellen anfallen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 4. Oktober 1995

Die Antwort der Bundesregierung zu Frage 113 (Drucksache 13/1605) bezieht sich auf die nachgefragte Verbrennung von teerölimprägnierten Eisenbahnschwellen im Heizkraftwerk in Neumarkt. In der Antwort zu Frage 114 (Drucksache 13/1605) ist weiterhin ausgeführt, daß nach Auskunft des zuständigen Bayerischen Ministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen im betreffenden Heizkraftwerk nur der Einsatz von teerölimprägnierten Eisenbahnschwellen zugelassen ist. Deshalb stellt sich in diesem Zusammenhang nicht die Frage nach der Verbrennung von Eisenbahnschwellen, die mit anorganischen Schutzmitteln behandelt worden sind.

50. Abgeordneter **Horst Schmidbauer (Nürnberg)** (SPD)

Wie ist die Genehmigung des Spanplattenwerks inklusive Heizwerks in Neumarkt (Oberpfalz) nach Ansicht der Bundesregierung zu rechtfertigen, wenn durch die Verbrennung der 20000 t Altschwellen pro Jahr mindestens eine Tonne Chromatsalze in die Luft gelangen oder durch die geplante Lagerung der Verbrennungsrückstände auf einer ungesicherten Hausmülldeponie in das Grundwasser ausgeschwemmt werden und somit die Gefahr der Vergiftung der Menschen in diesem Raum besteht samt der darauf folgenden allergenen, mutagenen und kanzerogenen Wirkungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 4. Oktober 1995

Die mit chromathaltigen Mitteln behandelten Eisenbahnschwellen zählen zu den mit anorganischen Holzschutzmitteln behandelten Schwellen. Diese werden im Heizkraftwerk nicht eingesetzt (s. Antwort zu Frage 49).

51. Abgeordneter
Horst Schmidbauer (Nürnberg)
(SPD)

Wie will die Bundesregierung wirksam verhindern, daß mit anorganischen metallsalzhaltigen Mitteln imprägnierte Altschwellen, insbesondere wegen der Anlieferung der zerkleinerten Schwellen im Verbund mit anderen Althölzern (und der damit gegebenen Unmöglichkeit der Schadstoffprüfung), trotz Verbots und trotz Kontrollen verbrannt werden und die Lagerung der Verbrennungsrückstände (Chromgehalt von 10 bis 20%) durch den Landkreis Neumarkt (Oberpfalz) auf seiner ungesicherten Hausmülldeponie erfolgt, obwohl Chromatsalze, alle damit behandelten Produkte und alle Rückstände laut Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Wassergefahrenklasse 3 gehören und deshalb nicht auf einer Hausmülldeponie gelagert werden dürfen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 4. Oktober 1995

Diese Frage bezieht sich auf den Vollzug des Abfallgesetzes, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der landesspezifischen Regelungen und auf die Kontrolle der im Einzelfall durch die zuständige Behörde vorgegebenen Genehmigungsauflagen. Hierfür sind ausschließlich die Länder zuständig. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 114 in Drucksache 13/1605 verwiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

52. Abgeordneter
Wolfgang Behrendt
(SPD)

Hat die Bundesregierung mittels verfahrensmäßiger Bestimmungen sichergestellt, daß beim Architektenwettbewerb zum Moabiter Werder ökologische Aspekte angemessen berücksichtigt werden, etwa durch Auflagen zur Energieeinsparung und zur rationellen Energiegewinnung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Joachim Günther vom 29. September 1995

In der Ausschreibung zum beschränkten Realisierungswettbewerb „Wohnen im Moabiter Werder Berlin", der am 3. Juli 1995 (Ausgabe der Unterlagen an die Teilnehmer) von den mit der Wohnungsbaumaßnahme beauftragten Wohnungsbaugesellschaften Gemeinnützige Deutsche Wohnungsbaugesellschaft mbH und Frankfurter Siedlungsgesellschaft in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau ausgelobt wurde, ist als Ziel folgende Wettbewerbsleistung formuliert:

„Ziel des Realisierungswettbewerbs ist es, nicht nur herausragende architektonische Einwürfe zu erlangen, sondern auch Konzepte, die wirtschaftliche und ökologische Aspekt in besonderer Weise berücksichtigen. Intelligente Ansätze zur Energieeinsparung und Nutzung alternativer Energien, speziell der Solarengerie, sollen mit den Ansprüchen an eine zeitgemäße Architektur verbunden werden."

In bezug auf die „Ökologischen Ziele" ist zusätzlich als Auflage festgelegt, daß die Wohnanlage besonderen ökologischen Anforderungen genügen soll und daß in das Entwurfskonzept im Rahmen des Standes der Technik insbesondere passive und aktive Maßnahmen zur Nutzung der Solarenergie gestalterisch einzubeziehen sind.

Nach diesen Maßstäben soll die Auswahl unter den Bewerbern getroffen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie

53. Abgeordnete **Dr. Marliese Dobberthien** (SPD)

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus den Erkenntnissen des Bundesinstituts für Berufsausbildung in Berlin, daß die meisten Stellenangebote entgegen geltenden EU-Rechts nicht geschlechtsneutral ausgeschrieben werden, und was gedenkt die Bundesregierung zu tun, daß derartige Verstöße gegen geltendes Recht unterbleiben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann vom 26. September 1995

Die Studie, auf die Sie sich beziehen, stammt aus dem Jahre 1991. Noch im selben Jahr hat die Bundesregierung auf das Ergebnis dieser Studie reagiert, indem sie stichprobenartig Betriebe, die keine geschlechtsneutrale Stellenausschreibung vorgenommen hatten, angesprochen und mit der Problematik vertraut gemacht hat. Im Jahre 1992 wurde im Berufsbildungsbericht auf die Ergebnisse der Studie hingewiesen.

Inzwischen hat die Bundesregierung durch das Zweite Gleichberechtigungsgesetz vom 24. Juni 1994 das Gebot der geschlechtsneutralen Stellenausschreibung in § 611 BGB verschärft; die bisherige Soll-Bestimmung wurde in eine Muß-Vorschrift umgewandelt.

Der Arbeitgeber riskiert jetzt beim Verstoß gegen diese Norm die Entschädigungsklage einer Bewerberin auf die ausgeschriebene Stelle und im Prozeß den Übergang der Beweislast von der Klägerin auf den Beklagten in der Streitfrage der Benachteiligung wegen des Geschlechts. Durch das Zweite Gleichberechtigungsgesetz wurde auch die Entschädigungsregelung für diskriminierte Frauen insgesamt verbessert, so daß der Arbeitgeber im eigenen Interesse das Gebot der geschlechtsneutralen Stellenausschreibung sehr viel stärker als früher beachten wird. Dieser

Eindruck bestätigt sich bei der regelmäßigen Durchsicht der Stellenanzeigen der großen Tageszeitungen. Das Zweite Gleichberechtigungsgesetz enthält ferner analoge verschärfende Gebote zur Stellenausschreibung im öffentlichen Dienst. Die Bundesregierung wird gleichwohl die weitere Umsetzung dieser gesetzlichen Verbesserungen in die Praxis verfolgen und die Erfahrungen entsprechend auswerten.

Um daneben auch auf einen Bewußtseinswandel bei den Verantwortlichen in den Betrieben hinzuwirken, ergreift das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie (BMBF) eine Reihe von Maßnahmen mit dem Ziel, positive Erfahrungen der Betriebe bei der Einstellung und Förderung von Frauen bekannt zu machen. Eine ausschließlich auf Männer gerichtete Einstellungspolitik entspricht nicht dem geltenden Recht, ist im übrigen nicht leistungsgerecht und steht einer modernen Wirtschaftsführung entgegen. Dieses Verständnis soll in der Wirtschaft durch gezielte Maßnahmen geweckt werden. Beispielhaft möchte ich einige der Initiativen der Bundesregierung nennen:

- das Modellversuchsprogramm zur Ausbildung von Mädchen in gewerblich-technischen Berufen/für gewerblich-technische Berufe (BMBF),
- die gezielte Information der betroffenen Betriebe z. B. durch den Leitfaden zur Frauenförderung in Klein- und Mittelbetrieben (BMBF),
- die Initiative „Frauen geben Technik neue Impulse", die gemeinsam vom BMBF, der Bundesanstalt für Arbeit, der Deutschen Telekom sowie Unternehmen, Verbänden, Hochschulen etc. durchgeführt wird.

Für die Zukunft sind weitere Initiativen in Zusammenarbeit mit der deutschen Wirtschaft in Vorbereitung. Weiterhin versucht die Bundesregierung durch eigenes positives Beispiel Einfluß zu nehmen; im Bereich der Bundesverwaltung werden Stellenausschreibungen stets geschlechtsneutral formuliert. Die Bundesregierung ist zuversichtlich, daß nicht nur die Aufklärungsarbeit, sondern insbesondere die Leistungsbereitschaft und -fähigkeit der Mädchen und Frauen zu einer veränderten Haltung der Betriebe führen werden.

54. Abgeordneter **Manfred Hampel** (SPD)

Hat der Bundesminister der Finanzen dem Vorschlag des Bund-Länder-Planungsausschusses für den Hochschulbau über die Finanzierung neuer Fachhochschulen und Universitätsgebäude mit Hilfe von Leasingverfahren bereits zugestimmt oder wird er noch prüfen, ob dies eine geeignete Finanzierungsmöglichkeit zur kurzfristigen Haushaltsentlastung und zur dauerhaften Vermeidung von Haushaltsrestriktionen sein kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Bernd Neumann vom 28. September 1995

Der Planungsausschuß für den Hochschulbau, in dem von seiten des Bundes der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie als Vorsitzender und der Bundesminister der Finanzen vertreten sind, hat in seiner Sitzung am 14. September 1995 den Rahmenplan für den Hochschulbau verabschiedet. In dieser Sitzung hat sich der Planungsausschuß auch mit dem von Ihnen zitierten Vorschlag des Landes Rheinland-Pfalz zur Finanzierung neuer Fachhochschulen und Universitätsgebäude

mit Hilfe von Leasingverfahren beschäftigt. Dieser Vorschlag ist in den Beschluß des Planungsausschusses mit eingegangen, mit dem Bund und Länder ihren gemeinsamen politischen Willen erklärt haben, die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau zu reformieren. Hierzu ist eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe beauftragt worden, bis Ende 1995 einen konkreten Vorschlag zu erarbeiten.

Der Beschluß des Planungsausschusses, dem der Bund und 15 Länder zugestimmt haben, hat folgenden Wortlaut:

„Bund und Länder erklären ihren gemeinsamen politischen Willen, die Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau zu reformieren und sie in der Durchführung zu vereinfachen. Der Planungsausschuß beauftragt deshalb eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe, bis Ende 1995 einen konkreten Vorschlag zu erarbeiten:

1. zum kurzfristigen Abbau des vom Wissenschaftsrat festgestellten Investitionsstaus der letzten Jahre unter besonderer Berücksichtigung alternativer Verfahren, z. B. Leasing,
2. für eine Novellierung des HBFG, unter besonderer Berücksichtigung folgender Eckpunkte:
   - Erhöhung der Bagatellgrenzen
   - Berücksichtigung alternativer Planungs- und Finanzierungsverfahren
   - Verwaltungsvereinfachungen.

Mit dieser gemeinsamen Zielsetzung verabschiedet der Planungsausschuß den 25. Rahmenplan."

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

55. Abgeordneter **Rudolf Bindig** (SPD)

Wie kommt die Bundesregierung der Zusage der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend nach, die vor dem Plenum der 4. Weltfrauenkonferenz in Peking ankündigte, in den Jahren 1996 bis 2000 würden 40 Mio. US-Dollar im Rahmen der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit der Bundesrepublik Deutschland für Vorhaben in den Bereichen Rechtsberatung und sozialpolitische Beratung unter besonderer Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse von Frauen in Entwicklungländern zur Verfügung gestellt?

Antwort des Staatssekretärs Wighard Härdtl vom 4. Oktober 1995

Die VN-Konferenzen der letzten Jahre haben gezeigt, daß die globalen Herausforderungen ohne die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und die Stärkung ihrer Rechte nicht zu bewältigen sind. Deshalb ist es der Regierung der Bundesrepublik Deutschland wichtig, dazu beizutragen,

daß Frauen weltweit ihre Rechte kennen und durchsetzen können: Wir wollen in den Jahren 1996 bis 2000 40 Mio. US-Dollar im Rahmen unserer bilateralen Entwicklungszusammenarbeit für Vorhaben in den Bereichen Rechtsberatung und sozialpolitische Beratung unter besonderer Berücksichtigung der Interessen und Bedürfnisse von Frauen in Entwicklungsländern zur Verfügung stellen. Dies soll zu einer sozial ausgewogenen Wirtschafts- und Investitionspolitik der Entwicklungsländer beitragen, damit Frauen ihren gerechten Anteil an wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung erhalten.

Für das Jahr 1996 sind bereits Projekte in diesem Bereich in Höhe von ca. 11 Mio. DM vorgesehen. Diese Projekte sollen im Rahmen des Titels 896 03 (Bilaterale Technische Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern) des Einzelplans 23 (Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) finanziert werden. Auch in den folgenden Jahren beabsichtigt die Bundesregierung, Projekte der obigen Art aus dem Einzelplan 23 zu finanzieren.

Bonn, den 6. Oktober 1995

Druck: Buchdruckerei P. Meier GmbH, Reisertstraße 14, 53773 Hennef (Sieg), Telefon (02242) 6044, Telefax (02242) 83179
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn, Telefon (0228) 3820840, Telefax (0228) 3820844
ISSN 0722-8333